

SICHERHEIT MUSS VORRANG HABEN – HOLZSCHUTZ NACH DIN 68800



Einheimische Nadelhölzer aus nachhaltiger Forstwirtschaft wie Fichte oder Kiefer sind im Hochbau bewährte Baumaterialien. Aufgrund ihrer geringen natürlichen Dauerhaftigkeit müssen diese jedoch vor holzerstörenden Insekten und Pilzen geschützt werden (siehe Tabelle 1).

Wohl überlegter Holzschutz ist auch nach der letzten Überarbeitung der Norm weiterhin gefragt!

Was Sie über Gebrauchsklassen im Hochbau wissen müssen:

Tabelle 1: Beschreibung der Gebrauchsklassen und der angreifenden holzerstörenden Organismen gemäß Tabelle 1 aus DIN 68800-1 (Auszug)

Gebrauchsklasse (GK)	Holzfeuchte	Allgemeine Gebrauchsbedingungen	Gefährdung durch	
			Insekten	Pilze
1	trocken (ständig $\leq 20\%$) mittlere relative Luftfeuchte bis 85%	Holz oder Holzprodukt unter Dach, nicht der Bewitterung und keiner Befeuchtung ausgesetzt	ja	nein
2	gelegentlich feucht ($> 20\%$) mittlere relative Luftfeuchte über 85% oder zeitweise Befeuchtung durch Kondensation	Holz oder Holzprodukt unter Dach, nicht der Bewitterung ausgesetzt, eine hohe Umgebungsfeuchte kann zu gelegentlicher, aber nicht dauerhafter Befeuchtung führen	ja	ja

Beachte:

Die Gebrauchsklasse 0 ist mit Gebrauchsklasse 1 hinsichtlich der „allgemeinen Gebrauchsbedingungen“ identisch. Durch z. B. technisch getrocknetes Holz (DIN 68800-1, Abs. 4.1.3) oder regelmäßige Kontrolle (DIN 68800-1, Abs. 5.2.1) soll jedoch das Risiko eines Bauschadens durch Insekten vernachlässigbar sein. Die Musterbauordnung (MBO § 13) fordert allerdings, dass weder Gefahren (= Bauschaden) noch unzumutbare Belästigungen (= Befall) entstehen.

Welche Maßnahmen schützen entsprechend Musterbauordnung § 13?

Tabelle 2: Maßnahmen zur Verhinderung eines Bauschadens oder Befalls

Holz im Hochbau	Verhinderung eines	
	Bauschadens	Befalls
Baulich konstruktive Maßnahmen, Kontrollierbarkeit, technisch getrocknetes Holz	ja	nein
Anwendung von Holzschutzmitteln zum vorbeugenden Schutz	ja	ja

Beachte:

Durch die meisten baulich konstruktiven Maßnahmen ist ein Befall nicht ausgeschlossen und wird gemäß DIN 68800 auch in Kauf genommen.

Welche Ausführung bietet was?

Tabelle 3: Verschiedene Bauausführungen im Vergleich

Holz* im Hochbau (nicht bewittert)	Vorteile	Nachteile
getrocknetes Holz (unbehandelt; Holzfeuchte $< 20\%$)	kein Befall durch Pilze (wenn eine Wiederbefeuchtung** ausgeschlossen ist)	Befallsgefahr durch holzerstörende Insekten (bei Wiederbefeuchtung auch Befall durch Pilze möglich)
vorbeugend gegen Insekten und Pilze mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz	kein Befall durch Insekten oder Pilze möglich	–

* einschl. Dachlatten, Konstruktionsholz, Balken, Stützen, ...

** z.B. Feuchteintritt über Undichtigkeit bei der Dacheindeckung, Tauwasseranfall bei Nutzungsänderungen

Beachte:

Auch technisch getrocknetes Holz kann nachweislich durch Insekten aber auch durch Pilze befallen werden!



Kann bereits die Möglichkeit eines Befalls rechtliche und/oder wirtschaftliche Folgen haben?

Aus vertragsrechtlicher Sicht schuldet der Auftragsnehmer ein Werk, das frei von Sachmängeln ist. Schon allein die **Möglichkeit eines Befalls durch holzerstörende Insekten kann einen Sachmangel darstellen**, der vom Auftraggeber bzw. Bauherrn reklamiert werden kann (§ 633 BGB). Ein Verweis auf die Einhaltung der DIN 68800 schützt davor nicht!

Hinweis: Lesen Sie hierzu die Ausführungen zu den rechtlichen Aspekten in der Informationsschrift zu DIN 68800-1 der Deutschen Bauchemie (www.deutsche-bauchemie.de).

Beachte:

Maßnahmen ohne chemischen Holzschutz können ein **hohes wirtschaftliches Risiko** für alle Planer und Ausführenden, aber auch für den Bauherrn darstellen, da ein Befall evtl. erst nach Ablauf der Gewährleistungspflicht offenkundig werden kann.

Was haben Planer und Ausführende zu tun?

Planer und Ausführende sind aufgefordert, Bauherren zum Für und Wider jeder Ausführungsart konsequent aufzuklären und zu beraten.

Beachte:

Lassen Sie sich die erbrachte **Beratungsleistung** schriftlich gegenzeichnen, sowohl im Falle einer Ausführung mit baulich konstruktiven Maßnahmen unter Verweis auf das bestehende Risiko als auch bei Verwendung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz.

Welche Konsequenzen ergeben sich?

Zur Vermeidung des Risikos eventueller Sachmängel und zum Schutz vor einem Befall stehen geeignete Holzschutzmittel für den Hochbau zur Verfügung:

- Toxikologisch geprüft und sicher bei bestimmungsgemäßer Anwendung
- Nach Biozidrecht oder bauaufsichtlich zugelassen
- Wirksam gegen holzerstörende Pilze und Insekten

Beachte:

Nur die **Anwendung vorbeugend wirksamer Holzschutzmittel in Verbindung mit baulich konstruktiven Maßnahmen bietet eine optimale Sicherheit** für Planer, Ausführende und Bauherren.

Wählen Sie den sicheren Weg!

Detaillierte Informationen finden Sie in den Informationsschriften der Deutschen Bauchemie „Holzschutz nach DIN 68800-1 – eine Informationsschrift für Planer, Architekten, Ausführende und Bauherren“ und „Holzschutz nach DIN 68800-3 – eine Informationsschrift für Planer, Architekten, Ausführende und Bauherren“ unter www.deutsche-bauchemie.de

Impressum

1. aktualisierte Ausgabe,
November 2019
Redaktionsschluss: November 2019
Copyright 2019
269-IS-D-2019
Deutsche Bauchemie e. V. Mainzer
Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2556-1318
Fax: +49 69 2556-1319
www.deutsche-bauchemie.de

Alle Rechte, insbesondere
das Recht zur Vervielfältigung,
Verbreitung und Übersetzung, blei-
ben der Deutschen Bauchemie e. V.
vorbehalten.

Gestaltung:
NEEDCOM GmbH,
www.needcom.de

Bildnachweis:
Fa. Kurt Obermeier GmbH & Co. KG,
Bad Berleburg



Dieses Informationsblatt entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Das Informationsblatt wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Deutsche Bauchemie e. V. keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen Ansprüche weder gegenüber der Deutschen Bauchemie e. V. noch den Verfassern geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden von der Deutschen Bauchemie e. V. oder ihren Erfüllungsgesellschaften vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

